



## Kehlbach

### ■ Wir gratulieren

Karl-Peter Bischof feiert selbstverständlich am 17.1.2020 seinen 81. Geburtstag.

Ich bitte den Übermittlungsfehler zu entschuldigen, aber so lieber Peter stehst du 2x im Blättchen.

Herzlichen Glückwunsch!

*Rainer Thelen, Ortsbürgermeister*



## Lautert

[www.lautert-taunus.de](http://www.lautert-taunus.de)

### ■ Einsammeln von Weihnachtsbäumen

Die Freiwillige Feuerwehr Lautert sammelt auch in diesem Jahr wieder die Weihnachtsbäume ein.

Die Weihnachtsbäume werden am Samstag, den 18.01.2020, ab 10.00 Uhr eingesammelt.

Es werden nur Weihnachtsbäume mit komplett entferntem Baumschmuck eingesammelt.

Über eine kleine Spende würde sich die Freiwillige Feuerwehr sehr freuen.

Vielen Dank.

*Klamp, Ortsbürgermeister*



## Lipporn

[www.lipporn.de](http://www.lipporn.de)

### ■ Alles Gute zum Geburtstag

Am Dienstag, den 21.01.2020 feiert Frau Inge Krämer ihren 82. Geburtstag.

Im Namen der Gemeinde gratuliere ich recht herzlich zum Geburtstag und wünsche der Jubilarin für das neue Lebensjahr Glück, Zufriedenheit und vor allem Gesundheit.

*Nina Berghäuser, Ortsbürgermeisterin*



## Marienfels

[www.marienfels.de](http://www.marienfels.de)

### ■ Sitzung des Gemeinderates

Die nächste Sitzung des Gemeinderates findet am **Mittwoch, 22.01.2020, 19:30 Uhr**, im Dorfgemeinschaftshaus, Kleiner Saal, Mühlbachstraße 8, statt.

Folgende **Tagesordnung** ist vorgesehen:

#### A) Öffentliche Sitzung:

- 1) Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
- 2) Haushalt 2020 (Frau Werner, Verbandsgemeindeverwaltung Nastätten)
  - 2.1. Ergebnis- und Finanzhaushalt
  - 2.2. Haushaltssatzung 2020
- 3) Verschiedenes
- 4) Einwohnerfragestunde
- 5) Mitteilungen und Anfragen

#### B) nichtöffentliche Sitzung:

- 1) Bauanträge und Bauvoranfragen, soweit zur Sitzung vorliegend
- 2) Grundstücksangelegenheiten, soweit zur Sitzung vorliegend
- 3) Verschiedenes
- 4) Mitteilungen und Anfragen

*Marienfels, 16.01.2020*

*Daniel Kupp, Ortsbürgermeister*



## Nastätten

[www.nastaetten.de](http://www.nastaetten.de)

### ■ Sprechstunde der Firma WSW bzgl. Stadtumbau 2018

Das Stadtplanungsbüro WSW, die das neue Stadtumbauprogramm (ISEK) betreuen, bietet im 14-tägigen Rhythmus donnerstags in der Zeit von 12 bis 18 Uhr eine Beratung für interessierte Bürger an, die in das Stadtumbaugebiet fallen und betreffende Maßnahmen an ihren Gebäuden umsetzen möchten. **Hierzu können Sie einen Termin mit Frau Sandra Köhler, Verbandsgemeindeverwaltung Nastätten, Tel. 802-43 vereinbaren.**

Die Beratertage finden in den Räumlichkeiten der Verbandsgemeindeverwaltung Nastätten, Bahnhofstr. 1, stattfinden.



An alle Teilnehmer/Interessenten

## Rosenmontagszug Nastätten 24.02.2020

**Erinnerung – Letzter Aufruf:**

### ROMO- Informationsabend

(Zugbesprechung/Zugbelehrung)

**Am 23. Januar 2020 um 19:00 Uhr im Bürgerhaus (Vereinsraum) Nastätten**

**Wichtig für Zugteilnehmer mit Fahrzeugen/Gespanne**

Bis zu diesem Termin sollten alle Anmeldungen vorliegen oder Sie bringen sie an diesem Abend mit.

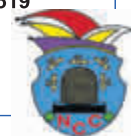
**Der Redaktionsschluss für das Zugblättchen ist in diesem Jahr der 1. Februar 2020**

Bei Fragen zur Anmeldung helfen wir Ihnen gerne weiter. Kontaktieren Sie uns unter (06772) - 1510 oder 1519

Der Bürgermeister

Ihr NCC-ROMO-Team 2020

Zugleitung: Hermann-Josef Hißnauer



### ■ Sitzung des Bau- und Stadtplanungsausschusses Am Montag, dem 20. Januar 2020, 19.30 Uhr, Bürgerhaus, Ratssaal.

Zur o.a. öffentlichen Sitzung lade ich Sie hiermit recht herzlich ein.

#### Tagesordnung öffentlicher Teil:

1. Eröffnung, Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
2. Bebauungsplan Römerplatz
  - a) Beratung und Beschlussfassung über die Aufstellung eines Bebauungsplanes „Römerplatz“ der Stadt Nastätten
  - b) Beratung und Beschlussfassung über eine Veränderungssperre für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes zu a) - Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 Baugesetzbuch
    - Planungsanlass/Zielvorstellung
    - Gebietsabgrenzung
    - Verfahrensbestimmung
    - Bezeichnung
  - zu b) - Beschluss einer Veränderungssperre gemäß § 16 Abs. 1 BauGB als Satzung
  - c) Auftragsvergabe
3. Vorkaufsrechtssatzung gemäß § 25 Abs. 1 Nr. 2 BauGB
  - a) Beratung und Beschlussfassung über den Erlass einer Vorkaufsrechtssatzung gemäß § 25 Abs. 1 Nr. 2 BauGB
  - b) Auftragsvergabe
4. Vergabe von Ingenieurleistungen
  - a) Hasenläufer
  - b) Jugendhaus Hahnenmühle (Mühlgraben)

5. Erneuerung Robert-Wagner-Platz / Mustergarten
6. Bauanträge
7. Stadtbau
8. Verschiedenes, Anfragen, Mitteilungen

#### Nicht öffentlicher Teil

*Marco Ludwig, Stadtbürgermeister*

#### ■ Bekanntmachung

Die am 17.12.2019 beschlossene Satzung der **Stadt Nastätten** vom 10.01.2020 über die Neufassung der Friedhofsgebührensatzung wird nachstehend bekanntgemacht und auf folgendes hingewiesen: Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung oder aufgrund der Gemeindeordnung zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der Jahresfrist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Nr. 2 vor Ablauf der Jahresfrist geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

#### Friedhofsgebührensatzung der Stadt Nastätten vom 10.01.2020

Der Stadtrat hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) der §§ 2, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) die folgende Satzung beschlossen:

#### § 1 - Allgemeines

Für die Benutzung des Friedhofes der Stadt und seiner Einrichtungen werden Benutzungsgebühren erhoben.

#### § 2 - Gebührenkatalog

Die Gebühr beträgt für

##### 1. Grundbetrag je Beisetzung

(auch Urnen,

soweit nicht anonyme Bestattung) ..... 430,00 Euro

##### 2. Verleihung von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten

- 2.1 bei erstmaliger Verleihung an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung für
  - a) jede Grabstätte zur Erdbestattung ..... 1.300,00 Euro
  - b) eine Grabstätte zur Urnenbestattung .... 1.040,00 Euro
- 2.2 bei Verlängerung des Nutzungsrechtes im Falle späterer Bestattungen für jedes volle Jahr 5 v.H. der für das Wahlgrab maßgeblichen Nutzungsentgelte einschließlich der Nutzungsentgelte nachbestatteter Aschen und Leichen. Soweit volle Jahre nicht erreicht werden, bemisst sich die Gebühr nach dem abgelaufenen Teil des Jahres.

##### 3. Ausheben und Schließen

- 3.1 von Reihengräbern
  - 3.1.1 für Erdbestattungen ..... 450,00 Euro
  - 3.1.2 für Urnenbeisetzungen ..... 150,00 Euro
- 3.2 von Wahlgräbern
  - 3.2.1 für Einzelgrabstätten und die erste Grabstätte bei mehrstelligen Grabstätten ..... 450,00 Euro
  - 3.2.2 für die zweite und jede weitere Grabstätte bei mehrstelligen Grabstätten ..... 650,00 Euro
  - 3.2.3 für Urnenbeisetzungen 150,00 Euro

##### 4. Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen

Erstattung der tatsächlichen im Einzelfall entstandenen Kosten der Ausgrabung sowie bei Wiederbeisetzung die Gebühren nach Ziffer 3. und 5.

##### 5. Benutzung der Leichenhalle

einschließlich Reinigung ..... 120,00 Euro

- 5.1 Kurzfristige Benutzung der Kühlanlage je Tag 20,00 Euro
- 5.2 Kurzfristige Aufbewahrung einer Leiche in der Leichenhalle (außerhalb der Kühlanlage)

je Tag ..... 20,00 Euro

##### 6. Mähen der Fläche von Rasengräbern für die Dauer der Ruhefrist

- 6.1 Rasengrab für Erdbestattung ..... 150,00 Euro
- 6.2 Urnenrasengrab ..... 100,00 Euro

##### 7. Anonymes Urnenrasengrab

(Pauschale incl. aller Nebenkosten) ..... 500,00 Euro

#### 8. Abbau und Entsorgung von neu errichteten Grabmalen

(Die Gebühren sind mit der Beisetzung fällig)

- a) eine Urnenrasengrabstätte ..... 75,00 Euro
- b) eine Erdrasengrabstätte ..... 75,00 Euro
- c) eine Urnengrabstätte ..... 145,00 Euro
- d) eine Einzelgrabstätte ..... 250,00 Euro
- e) eine Einzelgrabstätte (Wahlgrabstätte) ..... 280,00 Euro
- f) eine Doppelgrabstätte (Wahlgrabstätte) ..... 520,00 Euro

#### § 3 - Gebührenschuldner

Gebührensschuldner sind

1. bei Erstbestattungen die Personen, die nach § 9 Bestattungsgesetz verantwortlich sind und der Antragsteller,
2. bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller.

#### § 4 - Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit

(1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofssatzung, bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragstellung.

(2) Die Gebühren werden innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

#### § 5 - Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 21.02.2019 außer Kraft.

*Nastätten, 10.01.2020 (S.)*

*Ludwig, Stadtbürgermeister*

#### ■ 1. Nachhaltigkeitstag Nastätten

Am Freitag, dem 3. April 2020, findet der „1. Nachhaltigkeitstag Nastätten“ statt. Dafür hat der Stadtrat eine Arbeitsgruppe von acht Personen zur Erarbeitung des Konzepts und zur Durchführung beauftragt. Die IGS beteiligt sich dabei intensiv.

Am 7.1.2020 traf sich die Arbeitsgruppe unter Vorsitz des Beigeordneten Stefan Janzen. Er hatte die Sitzung gut vorbereitet und mit Begeisterung und Elan wurden eine Vielzahl von Vorschlägen und Ideen entwickelt. Zur Nachhaltigkeit zählen unter anderem Themen wie Umwelt- und Ressourcenschonung, Emissions- und Schadstoffvermeidung, regionale und lokale Vermarktung sowie soziale Gerechtigkeit.

Nach Zustimmung zum Konzept durch den Stadtrat beginnt die aktive Phase der Umsetzung. Schulen und Kindergärten in Nastätten, Kirchen, Gewerbe, Forst- und Landwirtschaft sowie andere Interessierte sind herzlich eingeladen, Beiträge vorzuschlagen und zu realisieren. Angedacht sind Stände, Aktionen und Präsentationen auf der städtischen Bühne und Informationsmaterialien für Interessierte Besucher des Nachhaltigkeitstags, der jährlich wiederholt werden soll.

Nachdem zu Beginn aktiv Müll rund um Nastätten eingesammelt werden soll, wird der Marktplatz für den weiteren Tag genutzt.

Wer Ideen einbringen möchte, richtet sich bitte an folgende Kontaktmöglichkeiten: [nastaetten@vg-nastaetten.de](mailto:nastaetten@vg-nastaetten.de) oder 06772-80282.

#### ■ Sprechstunde des Stadtbürgermeisters

**Dienstags von 15.30 Uhr bis 17.00 Uhr oder nach Vereinbarung**

Außerhalb der Sprechstunde steht Ihnen für allgemeine Fragen das Vorzimmer, Tel. 80282 oder die Verbandsgemeindeverwaltung, Tel. 8020, zur Verfügung.

#### Bürozeiten Vorzimmer:

Montag bis Freitag ..... 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr

*Marco Ludwig, Stadtbürgermeister*

#### ■ Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses des Stadtrates der Stadt Nastätten zum Bebauungsplan „Mühlbachtal“ - 8. Änderung“ gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB)

Der Stadtrat der Stadt Nastätten hat im öffentlichen Teil seiner Sitzung am 23.10.2019 den Bebauungsplan „Mühlbachtal“ - 8. Änderung (Gebietsabgrenzung durch schwarz unterbrochene Linie, siehe beiliegender Auszug aus der Planzeichnung; unmaßstäblich) als Satzung gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) beschlossen. Die Ausfertigung durch den Stadtbürgermeister erfolgte am 10.01.2020.

Der Bebauungsplan bedarf gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 2 BauGB nicht der Genehmigung durch die höhere Verwaltungsbehörde. Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft (§ 10 Abs. 3 Satz 4 BauGB)!

Die Plan- und Textunterlagen (einschließlich Begründung) liegen während der für Besucher geöffneten Dienststunden (Montag - Freitag 8:00 Uhr bis 12:00 Uhr, Donnerstag 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr) im Gebäude der Verbandsgemeindeverwaltung, Bahnhofstraße 1, Zimmer 116, 56355 Nastätten, zu jedermanns Einsichtnahme bereit. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft erteilt. Diese Bekanntmachung erfolgt gemäß § 10 Abs. 3 Satz 1 BauGB. Um Beachtung nachstehender Hinweise wird gebeten!

56355 Nastätten, 13.01.2020

Verbandsgemeindeverwaltung Nastätten

Güllering,  
Bürgermeister

#### Hinweise:

Auf folgende Bestimmungen des Baugesetzbuches (BauGB) und der Gemeindeordnung (GemO) wird hingewiesen:

§ 44 BauGB (Entschädigungspflichtige, Fälligkeit und Erlöschen der Entschädigungsansprüche)

#### Abs. 3 Satz 1 und 2:

Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.

#### Absatz 4:

Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Absatz 3 Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

#### § 214 BauGB (Beachtlichkeit der Verletzung von Vorschriften über die Aufstellung des Flächennutzungsplans und der Satzungen; ergänzendes Verfahren)

##### Absatz 1)

Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften dieses Gesetzbuchs ist für die Rechtswirksamkeit des Flächennutzungsplans und der Satzungen nach diesem Gesetzbuch nur beachtlich, wenn

1. entgegen § 2 Absatz 3 die von der Planung berührten Belange, die der Gemeinde bekannt waren oder hätten bekannt sein müssen, in wesentlichen Punkten nichtzutreffend ermittelt oder bewertet worden sind und wenn der Mangel offensichtlich und auf das Ergebnis des Verfahrens von Einfluss gewesen ist;
2. die Vorschriften über die Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung nach § 3 Absatz 2, § 4 Absatz 2, § 4a Absatz 3, Absatz 4 Satz 1 und Absatz 5 Satz 2, nach § 13 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 und 3, auch in Verbindung mit § 13a Absatz 2 Nummer 1 und § 13b, nach § 22 Absatz 9 Satz 2, § 34 Absatz 6 Satz 1 sowie § 35 Absatz 6 Satz 5 verletzt worden sind; dabei ist unbeachtlich, wenn
  - a. bei Anwendung der Vorschriften einzelne Personen, Behörden oder sonstige Träger öffentlicher Belange nicht beteiligt worden sind, die entsprechenden Belange jedoch unerheblich waren oder in der Entscheidung berücksichtigt worden sind,
  - b. einzelne Angaben dazu, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, gefehlt haben,
  - c. (weggefallen)
  - d. bei Vorliegen eines wichtigen Grundes nach § 3 Absatz 2 Satz 1 nicht für die Dauer einer angemessenen längeren Frist ausgelegt worden ist und die Begründung für die Annahme des Nichtvorliegens eines wichtigen Grundes nachvollziehbar ist,
  - e. bei Anwendung des § 4a Absatz 4 Satz 1 der Inhalt der Bekanntmachung und die auszulegenden Unterlagen zwar in das Internet eingestellt, aber nicht über das zentrale Internetportal des Landes zugänglich sind,
  - f. bei Anwendung des § 13 Absatz 3 Satz 2 die Angabe darüber, dass von einer Umweltprüfung abgesehen wird, unterlassen wurde oder
  - g. bei Anwendung des § 4a Absatz 3 Satz 4 oder des § 13, auch in Verbindung mit § 13a Absatz 2 Nummer 1 und § 13b, die Voraussetzungen für die Durchführung der Beteiligung nach diesen Vorschriften verkannt worden sind;
3. die Vorschriften über die Begründung des Flächennutzungsplans und der Satzungen sowie ihrer Entwürfe nach §§ 2a, 3 Absatz 2, § 5 Absatz 1 Satz 2 Halbsatz 2 und Absatz 5, § 9 Absatz 8 und § 22 Absatz 10 verletzt worden sind; dabei ist unbeachtlich, wenn die Begründung des Flächennutzungsplans oder der Satzung oder ihr Entwurf unvollständig ist; abweichend von Halbsatz 2 ist eine Verletzung von Vorschriften in Bezug auf den Umweltbericht unbeachtlich, wenn die Begründung hierzu nur in unwesentlichen Punkten unvollständig ist;

4. ein Beschluss der Gemeinde über den Flächennutzungsplan oder die Satzung nicht gefasst, eine Genehmigung nicht erteilt oder der mit der Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung verfolgte Hinweiszweck nicht erreicht worden ist.

Soweit in den Fällen des Satzes 1 Nummer 3 die Begründung in wesentlichen Punkten unvollständig ist, hat die Gemeinde auf Verlangen Auskunft zu erteilen, wenn ein berechtigtes Interesse dargelegt wird.

#### Absatz 2)

Für die Rechtswirksamkeit der Bauleitpläne ist auch unbeachtlich, wenn

1. die Anforderungen an die Aufstellung eines selbständigen Bebauungsplans (§ 8 Absatz 2 Satz 2) oder an die in § 8 Absatz 4 bezeichneten dringenden Gründe für die Aufstellung eines vorzeitigen Bebauungsplans nicht richtig beurteilt worden sind;
2. § 8 Absatz 2 Satz 1 hinsichtlich des Entwickelns des Bebauungsplans aus dem Flächennutzungsplan verletzt worden ist, ohne dass hierbei die sich aus dem Flächennutzungsplan ergebende geordnete städtebauliche Entwicklung beeinträchtigt worden ist;
3. der Bebauungsplan aus einem Flächennutzungsplan entwickelt worden ist, dessen Unwirksamkeit sich wegen Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften einschließlich des § 6 nach Bekanntmachung des Bebauungsplans herausstellt;
4. im Parallelverfahren gegen § 8 Absatz 3 verstoßen worden ist, ohne dass die geordnete städtebauliche Entwicklung beeinträchtigt worden ist.

#### Absatz 2a)

Für Bebauungspläne, die im beschleunigten Verfahren nach § 13a, auch in Verbindung mit § 13b, aufgestellt worden sind, gilt ergänzend zu den Absätzen 1 und 2 Folgendes:

1. (weggefallen)
2. Das Unterbleiben der Hinweise nach § 13a Absatz 3 ist für die Rechtswirksamkeit des Bebauungsplans unbeachtlich.
3. Beruht die Feststellung, dass eine Umweltprüfung unterbleiben soll, auf einer Vorprüfung des Einzelfalls nach § 13a Absatz 1 Satz 2 Nummer 2, gilt die Vorprüfung als ordnungsgemäß durchgeführt, wenn sie entsprechend den Vorgaben von § 13a Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 durchgeführt worden ist und ihr Ergebnisauswertbar ist; dabei ist unbeachtlich, wenn einzelne Behörden oder sonstige Träger öffentlicher Belange nicht beteiligt worden sind; andernfalls besteht ein für die Rechtswirksamkeit des Bebauungsplans beachtlicher Mangel.
4. Die Beurteilung, dass der Ausschlussgrund nach § 13a Absatz 1 Satz 4 nicht vorliegt, gilt als zutreffend, wenn das Ergebnis nachvollziehbar ist und durch den Bebauungsplan nicht die Zulässigkeit von Vorhaben nach Spalte 1 der Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung begründet wird; andernfalls besteht ein für die Rechtswirksamkeit des Bebauungsplans beachtlicher Mangel.

#### Absatz 3)

Für die Abwägung ist die Sach- und Rechtslage im Zeitpunkt der Beschlussfassung über den Flächennutzungsplan oder die Satzung maßgebend. Mängel, die Gegenstand der Regelung in Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 sind, können nicht als Mängel der Abwägung geltend gemacht werden; im Übrigen sind Mängel im Abwägungsvorgang nur erheblich, wenn sie offensichtlich und auf das Abwägungsergebnis von Einfluss gewesen sind.

#### Absatz 4)

Der Flächennutzungsplan oder die Satzung können durch ein ergänzendes Verfahren zur Behebung von Fehlern auch rückwirkend in Kraft gesetzt werden.

#### § 215 Frist für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften

##### Absatz 1)

Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Absatz 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Absatz 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,







wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Absatz 2a beachtlich sind.

#### **Absatz 2)**

Bei Inkraftsetzung des Flächennutzungsplans oder der Satzung ist auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften sowie auf die Rechtsfolgen hinzuweisen

#### **§ 24 GemO (Satzungsbefugnis)**

#### **Absatz 6:**

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder auf Grund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Bei der Bekanntmachung der Satzung ist auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und die Rechtsfolgen hinzuweisen.



## Niederbachheim

#### ■ Wir gratulieren

Am Donnerstag, den 30.01.2020, feiern die Eheleute Elke und Otto Volk ihre Goldene Hochzeit.

Im Namen der Ortsgemeinde gratuliere ich dem Jubelpaar ganz herzlich und wünsche Ihnen auf Ihrem weiteren Lebensweg alles Gute.

Mögen Euch noch viele gemeinsame und schöne Jahre miteinander beschieden sein.

Das Jubelpaar läßt ausrichten, daß sie an ihrem Ehrentag nicht zu Hause sind. Die Feier wird im Sommer nachgeholt.

*Volker Palm, Ortsbürgermeister*

#### ■ Einladung zur Gemeinderatssitzung

Am Montag, den 20. Jan. 2020, um 19.30 Uhr findet in Niederbachheim, im kleinen Saal des Dorfgemeinschaftshauses, eine öffentliche Sitzung des Gemeinderates statt, zu der ich hiermit herzlich einlade.

#### **Tagesordnung:**

1. Eröffnung, Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
2. Einwohnerfragestunde
3. Beratung und Beschlussfassung über den Haushaltsplan und die Haushaltssatzung für das Jahr 2020
4. Beratung und Beschlussfassung zur Änderung der Verkaufspreise für Bauplätze
5. Mitteilungen und Verschiedenes

*Volker Palm, Ortsbürgermeister*



## Niederwallmenach

[www.niederwallmenach.de](http://www.niederwallmenach.de)

#### ■ Einladung zur öffentlichen Sitzung des Gemeinderates

Am Dienstag, den 28.01.2020, findet um 20.00 Uhr im Rathaus eine öffentliche Sitzung des Gemeinderates statt. Alle interessierten Gemeinderatsmitglieder sind herzlich eingeladen.

#### **Öffentlicher Teil:**

1. Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
2. Genehmigung des Protokolls vom 26.11.2019
3. Beratung und Beschlussfassung über die Haushaltssatzung und den Haushaltsplan 2020. (zu diesem Tagesordnungspunkt ist Herr Menz von der VG-Verwaltung anwesend)
4. Einwohnerfragestunde
5. Mitteilungen und Verschiedenes

#### **Nichtöffentlicher Teil:**

6. Mitteilungen und Verschiedenes
- Änderungen/Ergänzungen vorbehalten

*Peggy Beyer, Ortsbürgermeisterin*



## Oberbachheim

#### ■ Vorbereitung Jubiläumsveranstaltung

Während der Bürgerversammlung und per Handzettel wurden alle Haushalte über unser diesjähriges Jubiläum „875 Jahre Oberbachheim“ informiert, dass wir am 06./07.06.2020 gemeinsam feiern wollen. Mit den Vereinsvorsitzenden und dem Gemeinderat sind wir dabei, ein Programm für dieses Festwochenende am auszuarbeiten. Daher möchten wir nochmals an die Abgabe der Namen unserer „Ehemaligen“ erinnern, damit wir diese auch frühzeitig zum Bürgertreff einladen können. Hier würden wir uns freuen, wenn wir viele Rückmeldungen erhalten würden.

*Stefan Wöll, Ortsbürgermeister*



## Obertiefenbach

[www.obertiefenbach-taunus.de](http://www.obertiefenbach-taunus.de)

#### ■ Kaffee-Nachmittag

##### **Herzliche Einladung**

Zu unserem Kaffee-Nachmittag am **Donnerstag, 23. Januar 2020, um 15 Uhr** laden wir sehr herzlich ein.

Wir hoffen, dass alle gut ins neue Jahr gekommen sind und freuen uns auf euren Besuch. Damit dieser Nachmittag nicht zu langweilig wird, wollen wir uns mal wieder auf alte Gesellschaftsspiele besinnen und die auch spielen, egal ob Karten- oder Brettspiele.

Die Kuchenbäckerinnen möchten sich bitte wieder bei Judith, Tel. 94197 oder 0151-12623030 melden. Vielen Dank!

#### ■ Einladung zum Neujahrsempfang

Am Samstag, d. 25.01.2020 findet ab 17:00 Uhr in der Dorfscheune unser diesjähriger Neujahrsempfang statt. Um 18:00 Uhr werde ich in einer kurzen Ansprache das vergangene Jahr kurz Revue passieren lassen.

Anschließend laden wir alle Anwesenden zu einem Imbiss und Umtrunk herzlich ein. In der Hoffnung, dass wir viele Obertiefenbacher begrüßen dürfen verbleiben wir mit freundlichen Grüßen der Gemeinderat nebst Ortsbürgermeister.

*Erhard Back, Ortsbürgermeister*

#### ■ Großveranstaltung „Plant-for-the-Planet“

Am Samstag, d. 21. März 2020 findet von 09:00 Uhr bis 17:30 Uhr in unserer Gemeindehalle eine Veranstaltung der Plant-of-Planet Akademie statt. Schülerinnen und Schüler setzen sich für die weltweite Klimagerechtigkeit ein und pflanzen Bäume. **Melde Dich online an.** Mitmachen können alle Schüler zwischen 9 und 12 Jahren - selbständig oder als Schulgruppe (bis zu 10 Teilnehmer pro Schule) - gerne auch mit begeisterten Erwachsenen (z.B. Lehrer oder Elternteile), die euch als Botschafter für Klimagerechtigkeit unterstützen und fördern. Die Akademie ist eine außerschulische Veranstaltung.

**Meldet euch online bis Freitag, d. 13. März 2020 an!**

Kontakt: Jaqueline Schlegel aus Obertiefenbach

Mail: [jaqueline.schlegel@gmx.de](mailto:jaqueline.schlegel@gmx.de) oder auch gerne bei Frau Anne Eckel aus Hunzel unter der Tel.Nr. 06772/967544.